



II-4232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/28-Parl/88

Wien, 1988-05-10

Parlamentsdirektion

1890 IAB

Parlament
1017 Wien

1988 -05- 20

zu 1902 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1902/J-NR/88, betreffend Affront des Burgtheaters beim Papstbesuch, die die Abgeordneten Dr. Kohl und Genossen am 22. März 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Alle Angelegenheiten der Bundestheater sind nach Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache, das Bundesministeriengesetz 1986 weist die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport zu. Da sich diese Kompetenzzuweisung insgesamt sowohl auf Akte der Hoheitsverwaltung als auch (im Hinblick auf Art. 17 B-VG) auf - gerade im Bereich der Bundestheater aufgrund ihrer Häufigkeit besonders relevante - Akte der Privatwirtschaftsverwaltung erstreckt, trifft in Angelegenheiten der Bundestheater sowohl die politische als auch die rechtliche Verantwortlichkeit im Sinne der Bundesverfassung den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport.

Freilich findet aber diese verfassungsgesetzlich normierte Verantwortlichkeit ihre Grenzen dort, wo dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport die Möglichkeit zur unmittelbaren Einflußnahme aufgrund besonderer Rechts-, vor allem Verfassungsvorschriften entzogen ist, die grundsätzliche verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit also insbesondere mit anderen Verfassungsbestimmungen in Kollision tritt.

- 2 -

Im Zusammenhang mit den Bundestheatern ist hier insbesondere der die Freiheit der Kunst gewährleistende Art. 17a des Staatsgrundgesetzes 1867 von Bedeutung. Dabei kann wohl nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden, daß die Tätigkeit der Direktoren bzw. künstlerischen Leiter der einzelnen Bundestheater im allgemeinen und ihre programmgestalterische Tätigkeit im besonderen als Ausübung von Kunst anzusehen ist und daher jedenfalls unter den Begriff der verfassungsgesetzlich gewährleisteten "Freiheit der Kunst" zu subsumieren und daher auch alle der künstlerischen Autonomie der einzelnen Bundestheaterdirektionen im Einzelfall zuzurechnenden Fragen und Entscheidungen der Ministerverantwortlichkeit gemäß dem B-VG entzogen sind. Dieser verfassungsrechtliche Befund wird im übrigen durch die vom Verfassungsgeber offenbar intendierte Parallelität der Wissenschaftsfreiheit und der Kunstfreiheit (978 Blg. NR, 15 GB) eindeutig bestätigt.

ad 2)

Herrn Abgeordneten Steinbauer habe ich als Antwort auf seinen Brief die Stellungnahme des Burgtheaterdirektors (wie von Ihnen in der Anfrage abgedruckt) übermittelt.

ad 3)

Den Brief des Burgtheaterdirektors habe ich nicht beantwortet.

ad 4)

Die Kompetenzen der Direktoren der einzelnen Häuser sind in der Dienstinstruktion des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 1. 7. 1971 geregelt. § 5 Abs. 1 dieser Dienstinstruktion lautet:

"Die administrative, künstlerische und technische Leitung der einzelnen Bundestheater obliegt, soweit in dieser Dienstinstruktion keine anderweitige Regelung getroffen ist, den für ihr Theaterinstitut allein verantwortlichen und selbständigen Direktoren."

- 3 -

Aus § 5 Abs. 2 ergibt sich weiters, daß die Aufgabe der Direktoren die Leitung der Theater in künstlerischer Hinsicht ist.

Die Äußerung des Direktors des Burgtheaters kann daher nur als durchaus legitimer Hinweis auf seine künstlerische Autonomie verstanden werden, wobei der Umstand, daß diese Autonomie einerseits auch die Spielplangestaltung umfaßt und andererseits insgesamt von der verfassungsrechtlich normierten Verantwortlichkeit des zuständigen Ressortministers nicht erfaßt ist, bereits festgehalten wurde. Nur der Vollständigkeit halber ist zusätzlich noch zu betonen, daß allein aufgrund der Tatsache der Erlassung der oben zitierten Dienstinstruktion wohl keinesfalls eine Verantwortlichkeit des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport in unzweifelhaft der künstlerischen Autonomie der jeweiligen Bundestheaterdirektion zuzurechnenden Fragen konstruiert werden kann.

ad 5)

Ganz abgesehen von der Frage, ob die Aufführung des in Rede stehenden Theaterstückes am Burgtheater während des Papst-Besuches überhaupt als "Affront" angesehen werden könnte, erscheint jede, von welcher politischen Seite auch immer erfolgende Einflußnahme auf den Spielplan eines Theaters mit dem in der gegenständlichen Anfrage verwendeten Begriff der "politischen Kultur" tatsächlich unvereinbar. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Pkt. 1 und 4 verwiesen.

ad 6)

Der Brief des Herrn Abgeordneten Heribert Steinbauer wurde von mir in keiner Weise zur politischen Polemik verwendet.

- 4 -

ad 7)

Auch die von der jeweiligen Dramaturgie eines Theaters zu besorgende Gestaltung der Programmhefte entzieht sich der Einflußnahme und damit einer Entscheidung des zuständigen Ressortministers, welche Informationen als künstlerisch relevant oder nicht relevant anzusehen sind.

i.v.

Frau Dr.